

Verantwortliche Erklärung (VE) und Annahmeerklärung (AE)

Auszufüllen bei Anlieferung von Bauschutt an der Bauschuttdeponie Jesenwang

Art und Herkunft des Materials

Art des Materials

Abfallbezeichnung

Abfallschlüssel (gemäß AVV)

Herkunft des Materials

Baustelle

PLZ

Ort

Straße/Hausnummer oder Flurnummer

Bisherige Gebäude-/Anlagennutzung

Wohnbebauung

Gewerbe / Industrie

Landwirtschaft

Bei gewerblicher oder industrieller Nutzung

Name des Betriebes

Art des Betriebes

Untersuchungen

keine

ja, Voruntersuchungen des Abbruchprojektes

ja, belastete Bereiche bzw. Materialien wurden aussortiert

ja, Untersuchung durch Labor

Abbruchmenge insgesamt

to bzw. m³

Zeitraum des Abbruchs

Beginn

Dauer bis

Abfallerzeuger (Bauherr)

Name

Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

Ausführende Firma (Abbruchunternehmen)

Firma

Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)

Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers

Ich versichere, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien geliefert werden, die den gemachten Angaben entsprechen.

Es handelt sich um:

- unbedenkliche Bau- u. Abbruchabfälle
- Bau- und Abbruchabfälle, die gem. Analytik die Gütemerkmale RW1/RW2 bzw. die Zuordnungswerte nach DepV für eine DK 0 einhalten

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Abfallerzeugers

Annahmeerklärung des AWB (AE)

Annahmeerklärung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Fürstentum Bruck (AWB)

Nach Prüfung der o. g. Angaben und der Eingangskontrolle ist von einem

- für die Verwertung in technischen Bauwerken geeigneten Ausgangsmaterial für die Herstellung von Recycling-Baustoffen auszugehen, welches die wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale RW1/RW2 einhält.
- für den Einbau in die Deponie geeigneten Materials auszugehen, welches die Zuordnungswerte für eine DK 0 einhält.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift AWB

Hinweise

Hinweise zur Bearbeitung der Verantwortlichen Erklärung (VE)

1. Für jede Stoffgruppe ist ein eigenes Formular zu verwenden, was bedeutet, dass pro Formular nur eine AVV-Schlüsselnummer eingetragen werden darf.
2. Abfallerzeuger im Sinne dieses Nachweises ist der Bauherr und/oder der Abbruchunternehmer.
3. Den Stoffgruppen müssen Schlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden (siehe Anhang).

Anhang (Auszug AVV)

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung | Beispiele |
|-----------------|--|--|
| 17 01 01 | Beton | Reiner Betonabbruch |
| 17 01 02 | Ziegel | Reiner Ziegel / Dachziegel |
| 17 01 03 | Fliesen und Keramik | |
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik | Reiner Bauschutt |
| 17 03 02 | Bitumengemische | Asphalt, teerfrei * |
| 17 05 04 | Boden und Steine | Aushub, Naturstein, Sand, Kies * |
| 17 09 04 | Gemischte Bau- und Abbruchabfälle | Bauschutt vermischt mit nicht mineralischen Baustellenabfällen |

*Annahme nur aus privaten Herkunftsbereichen